



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 21. Mai 2019**

10.	Finanzen	101
10.00.	Behörden, Institutionen	
10.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben	
	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)	
	Abgrenzung des Ressourcenausgleichs	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 300/2018 vom 18. März 2019 hat der Kantonsrat § 119 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes (GG) vom 20. April 2015 geändert. Die Änderung betrifft die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs: Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen neu vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. § 119 Abs. 3 GG und damit die bisherige Differenzbetrachtung bei der Abgrenzung wird ersatzlos gestrichen.

Mit der neuen Formulierung wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, entweder auf eine Abgrenzung zu verzichten oder neu den gesamten Betrag (sogenanntes Vollmodell) zu berücksichtigen. Damit kann den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden und Städte besser Rechnung getragen werden. Es stellt sich also lediglich die Frage, ob der Ressourcenausgleich abgegrenzt werden soll oder nicht – eine Auswahlmöglichkeit von verschiedenen Abgrenzungsmodellen gibt es nicht.

Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, wird vom Gemeindevorstand der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (Gemeinderat bzw. Schulpflege) festgelegt. Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden entscheiden dabei autonom.

Die Wahlfreiheit der Gemeinden, eine Abgrenzung vorzunehmen oder nicht, ist primär auf den Umsetzungszeitpunkt der neuen Rechnungslegung (Eingangsbilanz per 1. Januar 2019) beschränkt, eine Stetigkeit in Bezug auf das gewählte Modell soll sichergestellt werden.

Verzicht auf zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Bei einem Verzicht auf die Abgrenzung erfolgt die Verbuchung des Ressourcenausgleichs im Ausgleichsjahr gemäss definitiver Beitragsverfügung.

Zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

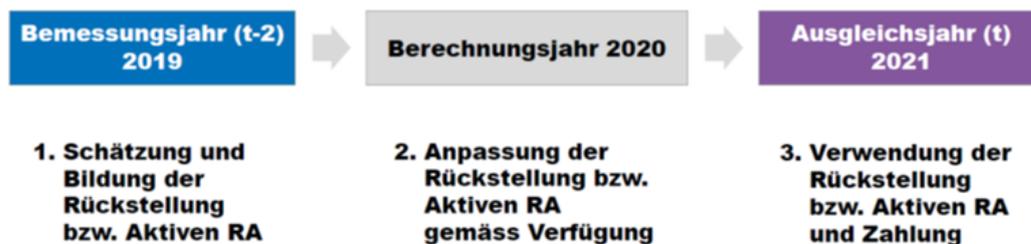
Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs erfolgt im Bemessungsjahr. Das Bemessungsjahr ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr. Daher sind jeweils zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse (Aktive Rechnungsabgrenzung) oder Ressourcenabschöpfungen (Rückstellungen) bilanziert.

Die Höhe der abzugrenzenden Forderung oder Verpflichtung entspricht dem aufgrund der Steuerkraft im Bemessungsjahr zu erwartenden oder zu leistenden vollen Ausgleichsbetrag (Schätzung). In politischen Gemeinden sind auch die Anteile der Schulgemeinden zu ermitteln und abzugrenzen (Bruttodarstellung). Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs ist anhand der definitiven Beitragsverfügung im Berechnungsjahr anzupassen. Im Jahr der Zahlung des Ausgleichsbetrags (Ausgleichsjahr) wird die Abgrenzung aufgelöst. Bei einer Abgrenzung sind entsprechend zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse oder Ressourcenabschöpfungen für das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) und das Bemessungsjahr 2018 (Ausgleichsjahr 2020) in die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 aufzunehmen.



Abgrenzung Ressourcenausgleich

Schema Rückstellung bzw. Aktive RA



Erwägungen

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs bietet den Gemeinden die Möglichkeit, starke Schwankungen im Rechnungsergebnis, verursacht durch grosse Unterschiede der jährlichen Steuererträge, zu glätten. Da die Gemeinde Fällanden 2019 erstmals einen Ressourcenzuschuss aufgrund des Bemessungsjahres 2017 erhalten hat, fehlen langfristige Erfahrungswerte, ob künftig überhaupt regelmässig und in welcher Höhe ein Ressourcenzuschuss vereinnahmt werden kann.

Gestützt auf diese Grundlage ist es sinnvoll, den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG abzugrenzen. Der Finanzplaner der Gemeinde Fällanden, Matthias Lehmann, empfiehlt diese Vorgehensweise ebenfalls.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Ressourcenausgleich wird zeitlich abgegrenzt. In die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 sind entsprechend zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse bzw. Ressourcenabschöpfungen für das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) und das Bemessungsjahr 2018 (Ausgleichsjahr 2020) aufzunehmen.
2. Mitteilung an:
 - ReviPro AG, Alpenstrasse 22, 8800 Thalwil
 - Präsident Rechnungsprüfungskommission, per E-Mail
 - Vorsteherin Ressort Finanzen, per Extranet
 - Leiterin Abteilung Finanzen, per E-Mail
 - 10.00.
 - 10.01. (Hauptakten)

Für richtigen Protokollauszug:



Carlo Wiedmer
Stellvertreter Gemeindeschreiberin

Versand: 24. Mai 2019